

RS UVS Steiermark 1995/09/21 30.8-72/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1995

Rechtssatz

Dem Berufungswerber wurde vorgehalten, daß dieser auf der L 366, Höhe Strkm 6,6, in Richtung Gleisdorf, ein Fahrzeug gelenkt hat, wobei er einem nachfahrenden Einsatzfahrzeug mit Blaulicht nicht Platz gemacht hatte. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens trat zutage, daß die im Gendarmeriefahrzeug fahrenden Beamten das Fahrzeug des Berufungswerbers erst auf Höhe Strkm 4,9 einholten und erst ab diesem Zeitpunkt von einem -herannahenden Einsatzfahrzeuggespröchen werden kann. Für den Fall, daß der Berufungswerber die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung des § 26 Abs 5 StVO begangen haben sollte, hätte diese erst auf Höhe Strkm 4,9 begangen werden können. Dies findet seinen Grund darin, daß auf Höhe Strkm 6,6 der Berufungswerber das Gendarmeriefahrzeug überholte und die Exekutivbeamten in der Verwendung des Blaulichtes die Verfolgung des Fahrzeuges des Berufungswerbers aufnahmen. Da es den Gendarmeriebeamten jedoch erst unmittelbar vor der Ortseinfahrt von Pöllau gelang, zum Fahrzeug des Berufungswerbers aufzuschließen, kann erst ab diesem Tatort von einem herannahenden Einsatzfahrzeug gesprochen werden. Das (sich) Entfernen von einem Gendarmeriefahrzeug mit Blaulicht ist unter Anwendung der Bestimmung des § 26 Abs 5 StVO nicht unter Strafe gestellt.

Schlagworte

Straßenverkehrsordnung Einsatzfahrzeug Tatort

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at